

**9. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna mit dem Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße
Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Datum der Stellungnahme	Nicht betroffen	Keine Bedenken	Bedenken geäußert	Hinweise zu berücksichtigen
1.	Anregung aus der Öffentlichkeit	06.04.2026			x	

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

1. Anregung aus der Öffentlichkeit [06.04.2026]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	Die Erbgemeinschaft ist Eigentümer der im dargestellten Kartenausschnitt zum Vorentwurf der 9. Änderung gelegenen Grundstücke. Auf diesen Grundstücken befinden sich erhebliche Vorkommen der grundeigenen Bodenschätze (Tone) und der Grundeigentümergebäude (oolithischer Kalkstein/Rogenstein) in großen Mächtigkeiten. Im rechtskräftigen FNP werden hierfür „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt und festgesetzt. Nach Durchsicht der veröffentlichten Planzeichnung zum Vorentwurf der 9. Änderung müssen wir nun feststellen, dass diese Festsetzung von „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ künftig entfallen und gestrichen werden soll. Die ausgewiesenen „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ stellen für uns eine wichtige Nutzungsmöglichkeit dar, die wir auch in Zukunft wahrnehmen möchten. Eine Streichung würde unsere bisherigen Planungen und wirtschaftlichen Interessen nachhaltig beeinträchtigen und einen erheblichen Wertverlust unserer Grundstücke bedeuten. Als Eigentümer der vorgenannten Grundstücke bringen wir daher unsere ausdrückliche Ablehnung gegenüber der geplanten der Streichung der bestehenden Festsetzung für „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ zum Ausdruck. Wir sehen uns durch eine Streichung dieser Festsetzung erheblich und unzulässig in unseren Eigentumsrechten sowie in der Nutzung unserer Grundstücke eingeschränkt. Auch ist zu befürchten, dass ein künftiger Abbau der Bodenschätze dann den Darstellungen des FNPs widersprechen wird.	Gemäß § 2 Bundesberggesetz (BBergG) unterliegen die Bergwerksfelder dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und befinden sich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalts (LAGB). Berechtigt für den Abbau der jeweiligen Bodenschätze sind die Eigentümer der Bergbauberechtigungen und nicht die Flurstückseigentümer. Nicht bereits das Bergwerkseigentum vermittelt einen Rechtsanspruch auf den Abbau von Bodenschätzen, sondern nur ein bergrechtlicher Betriebsplan. Nach Aufhebung der Bergbauberechtigung würde dies für einen erneuten Abbau von Ton aber nicht gelten, da Ton nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG zu den grundeigenen Bodenschätzen gehört und deshalb ein erneuter Abbau von Ton nicht unter das Bergrecht fallen würde. Mit der Aufhebung der Bergbauberechtigung sind aufrechterhaltene alte Rechte für den Abbau von Ton an dem Standort nicht mehr vorhanden. Der Ursprungsflächennutzungsplan kennzeichnet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Geltungsbereich eine Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit der Bergbauberechtigung BWE III-A-f-507/90/235-4236. Eigentümer der Bergbauberechtigung war eine Firma, über deren Vermögen im Jahr 2010 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Sämtliche Flächen dieser Firma bestehend aus der Grube, landwirtschaftlichen Flächen und den Tagesanlagen (Ziegeleigebäude) wurden verkauft. Das Bergwerkseigentum Bernburg/Neuborna wurde im Juli 2014 aus der Bergaufsicht entlassen, bestand jedoch weiterhin. Somit befand sich der Geltungsbereich der FNP-Änderung zwar innerhalb des Bergwerkseigentums aber unterlag nicht der Bergaufsicht. Ein bergrechtliches Verfahren zur Löschung des Bergwerkseigentums war durchzuführen. Im April 2024 wurde durch das LAGB das Bergwerkseigentum III-A-f-507/90/235 „Bernburg/Neuborna“ nach den Vorschriften des § 20 (BBergG) bestandskräftig aufgehoben. Die Aufhebung ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12 vom 15.12.2023 sowie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Der bestandskräftige Aufhebungsbescheid ist auf der Internetseite des LAGB veröffentlicht. Im Berggrundbuch Halberstadt ist auf Ersuchen des LAGB die Löschung des Bergrechts erfolgt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.2	Darüber hinaus ist die geplante Streichung der Festsetzung aus unserer Sicht bereits auch schon von vornherein aus formalen Gründen unzulässig. Die bestehende Festsetzung für „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ verläuft in östlicher und westlicher Richtung über den Darstellungsbereich des im Vorentwurf der 9. Änderung zu Grunde gelegten Kartenausschnitts hinaus. Hier bleibt unklar und fraglich, wie mit der Festsetzung im nicht dargestellten Plan- und Kartenbereich verfahren werden soll. Diese Sichtweise wird durch die im Kartenausschnitt dargestellte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des FNP bestätigt. Danach umfasst der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung nur die unmittelbaren Grundstücke des ehemaligen Ziegeleigeländes. Somit kann eine Streichung der Festsetzung von „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ nicht Gegenstand der geplanten 9. Änderung des FNP werden, da sich diese überwiegend außerhalb des dargestellten räumlichen Geltungsbereiches der Änderung befindet.	Die Darstellung des aufgehobenen Bergwerkseigentums Bernburg/ Neuborna (III-Af-507/90/235-4236), welches zeichnerisch außerhalb des Geltungsbereichs liegt, soll wieder in die Planzeichnung aufgenommen werden. Zusätzlich erfolgt eine textliche Kennzeichnung zum aktuellen Stand des Bergwerkseigentums. Diese zeichnerische Darstellung der Grenzen des aufgehobenen Bergwerkseigentums ändert nichts an der Bestandskraft der Aufhebung. Mittelfristig wird die Stadt Bernburg (Saale) einen neuen Flächennutzungsplan erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird die Darstellung des aufgehobenen Bergwerkseigentums entfallen.
1.3	Wir bitten Sie daher, unsere vorgetragenen Bedenken und Einwände gegen die geplante Streichung der bestehenden Festsetzung für „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und hiervon Abstand zu nehmen.	Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sind Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (hier BbergG) festgesetzt sind, nachrichtlich zu übernehmen. Die Flächennutzungsplanung kennzeichnet in diesem Fall Planungen anderer Behörden. Auch wenn die Löschung dieses Bergrechts seit 2024 rechtskräftig ist, erfolgt die Kennzeichnung in der Flächennutzungsplanänderung nur, weil der Grenzverlauf des ehemaligen Bergrechts auch außerhalb des Geltungsbereichs der 9. Änderung liegt.